



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Größe zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück 300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 Mark halbjährlich Versandgebühren zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pfg., $\frac{1}{2}$ Seite 250 M., $\frac{1}{4}$ Seite 130 M., $\frac{1}{8}$ Seite 65 M. Nichtmitglieder-

preis: die Zeile 225 Mark, $\frac{1}{2}$ Seite 750 Mark, $\frac{1}{4}$ Seite 400 Mark $\frac{1}{8}$ Seite 205 Mark. Stellengesuche 40 Pfg. die Zeile. Auf alle Preise werden 70 Prozent Steuerzuschlag erhoben. Wochen-Anzeiger: Erste und letzte Seite je 600 Mark, $\frac{1}{2}$ Seite 300 Mark, $\frac{1}{4}$ Seite 275 Mark, $\frac{1}{8}$ Seite 150 M., ohne Zuschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Selbsterfüllter Erfüllungsort Leipzig. = Rationierung des Börsenblattes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 28 (R. 19).

Leipzig, Donnerstag den 2. Februar 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen.

Ein neuer Ansturm gegen diese Ordnung des Börsenvereins findet sich in Nr. 15 des Börsenblatts, nämlich ein eingehender Aufsatz von Walter Bangert in Hamburg und eine Bekanntmachung der Vereine der Exportbuchhandlungen. Zu meiner Freude kann ich einen sehr wertvollen Fortschritt feststellen. Während in früherer Zeit diese Vereinigungen die Verkaufsordnung überhaupt bekämpften, ist das jetzt nicht mehr der Fall. Herr Bangert will, wie auch die Vereine, nicht mehr »der Verschleuderung der Bücher ins Ausland das Wort reden«. »Vor Tisch las man es anders«! Aber nun geht der Ansturm gegen den § 7 der Ordnung vom April 1921, nach welchem der Verleger höhere Zuschläge als die unbedingt vorgeschriebenen oder eigene Preise in ausländischer Währung festsetzen kann. Redet man aber, wenn man diesen Paragraphen beseitigen will, nicht doch einer Verschleuderung das Wort? Eine Ausfuhr mit 100%, ja mit 200% »Zuschlag« ist meines Erachtens zweifellos unter heutigen Verhältnissen in den meisten Fällen volkswirtschaftlich eine trasse Verschleuderung.

Bangerts Ausführungen über den Exportbuchhandel habe ich gern und meist mit Zustimmung gelesen. Namentlich unterstütze ich durchaus, was er gegen die Einrichtung des Alleinvertriebes in bestimmten Bezirken sagt. Nicht ganz richtig ist wohl, daß beim Verlag gegen den Exportbuchhandel eine Mißstimmung bestehe. Eine Mißstimmung ist jedenfalls nur insoweit vorhanden, als die Agitation des Exportbuchhandels gegen die Ausland-Verkaufsordnung vielfach den Interessen namentlich des wissenschaftlichen Verlages direkt ins Gesicht geschlagen hat. Auf die Geschichte der Irrungen bei Begründung und Verbesserung der Verkaufsordnung gehe ich nicht ein. Man darf nicht vergessen, daß der Börsenverein vor eine außerordentlich schwierige Aufgabe gestellt war, als er es unternahm, die Bücherausfuhr zu regeln. Man kommt immer flüger vom Rathaus, als man hinausgegangen ist. Glatt gebe ich zu, daß die Verschiedenheit der Umrechnungen eine überaus unbequeme Sache für den Ausfuhrbuchhandel ist und vielfach Unsicherheit herberruft. Das kann man beklagen. Aber haben wir Verleger und Sortimentere in Deutschland es denn besser? Werden uns nicht von Tag zu Tag die Preise für Papier, Druck und Binden erhöht, sodas man dem kaum folgen kann?

Entschiedenem Einspruch muß ich gegen einige grundlegende Sätze erheben. Bangert verlangt, daß die Verkaufsordnung die Interessen der vorwiegend beteiligten Gruppen, Verlag, Ausfuhr-Buchhandel und Ausland-Buchhandel, gleichmäßig wahrnehme. Mit Verlaub: Zweifellos kommt in erster Linie die Produktion! Die beiden andern Zweige sind, so hoch man sie auch stellen mag und so gern man ihre berechtigten Interessen wahren wird, immer nur Helfer der Produktion. Will der Handel der Produktion Vorschriften machen, die deren Interessen beeinträchtigen, so ist das ein volkswirtschaftlich nicht zu verantwortender Übergriff, der keine Beachtung verdient. Man halte das nicht für verlegerische Einbildung. Ich weiß selbstverständlich genau, daß auch die Tätigkeit des Verlegers unproduktiv sein kann. Über das, was der Produktion nützt, kann man streiten, aber grundsätzlich hat der Zwischenhandel seine Berechtigung nur als Helfer der Produktion.

Ebenso unrichtig ist der Satz: »Gerechterweise steht der erhöhte Gewinn demjenigen Buchhändler zu, der den Auslandsauftrag erhält«. Daß die Vertreter des Ausfuhrbuchhandels geglaubt haben, »der Begründung des Verlages, daß er den Valuta-Mehrerlös im wesentlichen zur Niedrighaltung der Inlandpreise nötig habe, Folge geben zu sollen«, ist wunderbar gnädig, aber reichlich naiv. Steht etwa nicht dem Verleger die Festsetzung des Ladenpreises zu, und soll er zusehen, wenn der Ausfuhrbuchhandel ihm die Lager leert, indem er seine Sachen ins Ausland verschleudert, oder aber, daß dieser, sobald die Werke das Verlegerlager verlassen haben, sie mit ganz unverhältnismäßigem Gewinn weiter verkauft?

Mit erheblichem Kräfteaufwand kämpft Herr Bangert sodann für die Freiheit der sogenannten Lagerverkäufe. Dabei läuft ihm aber das Mißgeschick unter, daß er den Erlös daraus als »unverhältnismäßig gering für den Verlag« bezeichnet. Warum kämpft er dann so besonders dafür? Übrigens möchte wohl der Erlös daraus nicht gering sein, wenn nicht so erhebliche Mißbräuche mit diesen Verkäufen getrieben würden.

Vollständig vermisse ich die ernstliche Abwägung der wirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Haben-seite des § 7, der höhere Auslandpreise ermöglicht. Ausdrücklich sei bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß dieser § 7 nicht etwa eine »Ausnahme-Bestimmung« ist, sondern gleichberechtigt und selbstständig neben den übrigen steht. Einen ganz bescheidenen Anstoß zur positiven Würdigung dieses § 7 macht Bangert, wenn er sagt, daß er der Behauptung nicht widersprechen wolle, daß der Verlag die erhöhten Valuta-Gewinne zur Niedrighaltung der Inlandpreise dringend benötige und dazu auch verwende. Hierzu kann ich ihm sagen, daß ich mit Leichtigkeit ein Duzend Fälle aus den allerneuesten Erzeugnissen unseres mittleren Verlages zusammenstellen kann, in denen genau nachzuweisen ist, daß die Inlandpreise, wenn zu ihnen nicht die besonderen Auslandpreise treten, 40 bis über 100% höher hätten angesetzt werden müssen. Andere Verleger werden die gleiche Rechnung aufstellen können, und ich glaube, daß das für die deutsche Wissenschaft und die deutschen Studenten nicht ganz gleichgültig ist. Aber das ist ja nicht das Einzige. Viele Werke und Zeitschriften können in dieser schweren Zeit überhaupt nur gedruckt werden, solange es möglich ist, durch besondere Auslandpreise dem Verleger Mehrererlös zuzuführen. Es ist doch zweifellos besser, das Ausland bezahlt reguläre Preise, als daß die Notgemeinschaft und andere Gesellschaften ihre Mittel in kürzester Frist erschöpfen.

Und mehr noch: Ein Zuschlag von 100%, ja heute von 200% ergibt für das Ausland so lächerlich geringe Preise, daß diese Zuschläge den Ausverkauf deutscher wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften nicht im mindesten aufhalten würden, nur höhere Auslandpreise können dieser ernststen Gefahr begegnen. Sodann ist die Aufrechterhaltung von besonderen Auslandpreisen, solange unsere Reichsmark so elend gewertet wird, für einzelne Zweige des Verlages angesichts der heutigen Schwierigkeiten überhaupt eine Lebensfrage, da sie nur mit Hilfe der Mehrererlöse aus Auslandsverkäufen über eine Zeit hinwegkommen, in welcher vieles Ausverkaufte überhaupt nicht erneuert werden kann und die Unkosten ins Schwarze steigen. Endlich erhöhen Makulaturpreise die Achtung vor dem deutschen Buche im Auslande nicht.